Geborener Verbrecher"?

Der „Vorwärts" gibt anscheinend, wie seine letzte Sonntagsnummer zeigt, das Spiel noch nicht verloren. Aus Haß gegen die gelbe Arbeiterbewegung griff er vor Jahresfrist den Vorsitzenden des Berliner gelben Kartells, Lebius, an und bot einen Zeugenlandsturm gegen ihn auf. Hundert andere wären dieser Niedertracht zum Opfer gefallen. Lebius aber, der seine Pappenheimer vor früher her kennt, machte der Sozialdemokratie einen Strich durch die Rechnung. Er zog seine Klagen gegen die sozialdemokratischen Redakteure zurück und nahm die gegen ihn aufgebotenen Zeugen unter die Lupe. Nun trat die Katastrophe ein. Ein Hauptzeuge, Verlagsbuchhändler Bechly, nahm unter dem Ausdruck des Bedauerns seine Aussage zurück. Einem anderen Hauptzeugen des Vorwärts, dem Herausgeber der Technischen Monatshefte (Franckhscher Verlag, Stuttgart) Friedrich Kahl, wurde durch Gerichtsurteil bescheinigt, daß er gegen Lebius eine wissentlich unwahre eidesstattliche Versicherung abgegeben habe. Dem Rest der übrigen Hauptzeugen konnte nachgewiesen werden, daß er aus Schwindlern, Hochstaplern, Verbrechern und Zuchthäuslern bestand und wenig Glauben verdient.

Einer dieser letzteren, der Schriftsteller May, kann sich nun aber nicht in seine Entlarvung finden. Nach der Freisprechung des Redakteurs Lebius, der angeklagt war, May einen „geborenen Verbrecher" genannt zu haben, versuchte May die Oeffentlichkeit glauben zu machen, es handele sich um einen Fehlspruch. Ihm sei nichts nachgewiesen worden. In der Verhandlung habe man nur mit Lebiusschen Behauptungen und nicht mit Beweisen operiert. Herr May geht in seiner Dreistigkeit weiter. Am Sonntag lanzierte er in den „Vorwärts" und andere Blätter einen Artikel, der unwahre Verdächtigungen des Redakteurs Lebius enthält und ferner andeutet, in einem am 9. d. M. in Hohenstein-Ernstthal anhängigen Prozeß werde Mays Unschuld offenbar werden. Auch ließ dieser Tage Herr May auf dem Potsdamer Platz in Berlin einen bezahlten Reklameartikel durch Straßenhändler zum Verkauf ausbrüllen.

Die erneuten Angriffe nötigen zur Abwehr. Es ist sehr zu bezweifeln, ob Herr May in seiner Klage gegen den Waldarbeiter Krügel in Hohenstein-Ernstthal gut abschneiden wird, zumal Krügel in dem Hohensteiner Rechtsanwalt Carstangen eine gute Hilfe hat. Herr Krügel hat letzthin dem Gericht einen Schriftsatz eingereicht, worin er zur Informierung des Gerichtshofes eines der gegen May ergangenen Urteile — nicht des schlimmsten — mitteilt. Die Kampfesweise des Herrn May und jener Presse vom Schlage des „Vorwärts" und der „Deutschen Treue" nötigen uns aus Verteidigungsgründen das erwähnte Dokument abzudrucken. Einen finanziellen Schaden wird May nicht dadurch erleiden. Er wird nach wie vor der gelesenste Schriftsteller der s.-d. Bibliotheken bleiben. Auf das Urteil gegen May mag das Urteil gegen Mays Busenfreund, Friedrich Kahl, folgen. Seine im Urteil als falsch gebrandmarkte eidesstattliche Versicherung wurde seinerzeit in spaltenlangen Artikeln der sozialdemokratischen Zeitungen gegen Lebius ausgeschlachtet. Jetzt ist Kahl recht klein geworden. Er hat nicht nur die von ihm angemeldete Revision, sondern auch eine Klage gegen Lebius zurückgenommen. Hier die Urteile:

I.

Abt. II, Nr. 771.

Urteil
des Königl. Bezirksgerichts Mittweida
vom 13. April 1870.

In der Untersuchung wider Karl Friedrich May erkennt auf Grund der heute stattgefundenen öffentlich mündlichen Verhandlung das Königl. Bezirksgericht zu Mittweida für Recht:

daß Karl Friedrich May wegen einfachen Diebstahls, ausgezeichneten Diebstahls, Betruges, und Betruges unter erschwerenden Umständen, Widersetzung gegen erlaubte Selbsthilfe und Fälschung bez. mit Rücksicht auf seine Rückfälligkeit nach Artikel 272, 276², 278³, Strafbest. 284, 285, 2b und 3 in Verbindung mit Art. 276 und 277, 290 Abs. 1 sub. 3 und Abs. 2, 3 Art. 276³, 143 in Verbindung mit Art. 142, 311, 78, 82 folgende ff. 300 Abs. 1 des revid. Strafgesetzbuchs,

mit Zuchthausstrafe in der Dauer von 4 Jahren

zu belegen, auch die aufgelaufenen Untersuchungskosten abzustatten schuldig ist.

Mittweida, am 13. April 1870.

Das Königl. Bezirksgericht.
(gez.) Wirthgen, Lincke, Leonhardt.

Entscheidungsgründe.

Der Angeklagte Karl Friedrich May, geb. 25. Februar 1842 in Ernstthal, Sohn eines dortigen noch am Leben befindlichen Webers, hat, wie von ihm selbst angegeben wurde, eine nicht gewöhnliche Erziehung genossen und ist auf den Seminarien zu Waldenburg und später zu Plauen zum Lehrer gebildet worden. Nach beendigtem Kursus und nach beendigter Prüfung zum Schulamtskandidat ist der Angeklagte gegen Ende des Jahres 1861 als Hilfslehrer in Glauchau und bald darauf als Lehrer an der Fabrikschule zu Alt-Chemnitz angestellt worden.

Bereits im Jahre 1862 hat der May den Verlust dieser Stellung dadurch verschuldet, daß er einen gemeinen Diebstahl verübte und eine bei dem Gerichtsamt Chemnitz ihm zuerkannte 6wöchige Gefängnisstrafe vom 6. September bis 20. Oktober 1862 verbüßt hat.

Gleicher Gestalt ist der im Jahre 1865 wegen im Jahre 1864 unter erschwerenden Umständen verübten gemeinen Betruges bei dem Bezirksamt Leipzig geführte Prozeß und unter Berücksichtigung seiner Rückfälligkeit ist er zu 4 Jahren 1 Monat Arbeitshaus verurteilt worden und hat diese Strafe vom 14. Juni 1865 ab, jedoch infolge eingetretener Begnadigung nur bis zum 2. November 1868 verbüßt.

Dies alles ist durch die dem Angeklagten in der Hauptverhandlung vorgehaltenen auf dem den Akten vorgehefteten Personalbogen ersichtlichen amtlichen Skizzen und durch die bezüglichen Zugeständnisse des Angeklagten tatsächlich festgestellt worden.

Kaum aus der Strafanstalt zurückgekehrt, hat der Angeklagte seine verbrecherische Tätigkeit aufs neue begonnen und eine Reihe von Verbrechen verübt, wegen deren er anderweit zur Untersuchung gezogen wurde, welch letztere in der am 13. April 1870 stattgefundenen Hauptverhandlung zum Abschluß gelangt ist.

Nach den in solchen von dem Angeklagten abgelegten umfassenden und glaubhaften, auch mit den sonstigen ihm vorgehaltenen und von ihm ausdrücklich als richtig anerkannten Erhebungen übereinstimmenden Zugeständnissen ist folgendes als tatsächlich festgestellt zu betrachten.

I.

Am 29. März 1869 vormittags hat der Angeklagte bei dem Krämer Karl Friedrich Reimann in Wiedenau sich eingefunden und unter dem unwahren Vorgeben, er sei der Polizeileutnant von Wolfsramsdorf aus Leipzig und beauftragt, nach Falschmünzern, mit denen Reimann bereits seit Jahren in Verbindung stehen solle, zu recherchieren, genannten Reimann in einer besonderen Stube angeblich zu Protokoll vernehmen und ihn aufgefordert, die etwa vorhandenen Kassenscheine zur Prüfung ihm vorzulegen. Reimann hat einen 10 Taler-Kassenschein als das einzige in seinem Besitz befindliche Papiergeld herbeigeholt, der Angeklagte aber solches nach anscheinend genauer Untersuchung desselben unter der Erklärung, daß es falsch sei, ebenso Reimanns Taschenuhr, die der Angeklagte zu Gesicht bekommen, mit dem Bemerken, daß er sie als gestohlen erkannt, zu sich genommen und Reimann aufgefordert, behufs weiterer Erörterung mit ihm nach Clausnitz zu gehen, wo sich die Gendamerie befinde. Dort angekommen ist Reimann von dem Angeklagten einstweilen, bis er werde gerufen werden, in den Gasthof gewiesen worden. Der Angeklagte selbst aber hat sich schleunigst mit Geld und Uhr von Clausnitz fortgemacht, die Uhr, deren von Reimann in legaler Weise auf 8 Taler bewirkte Schätzung der Angeklagte auf Vorhalt für richtig anerkannt hat, verkauft und den Erlös ebenso wie den Reimannschen 10 Talerschein für sich verwendet, somit aber unter unwahren Angaben und unter Usurpierung amtlicher Befugnisse, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, eines Betruges unter erschwerenden Umständen im Sinne der Best. Art. 284, 285 sub. 2b des revid. Strafgesetzbuchs im Betrage von 18 Talern sich schuldig gemacht.

II.

In ganz ähnlicher Weise, nämlich unter dem unwahren Vorgeben, er sei Mitglied der geheimen Polizei und abgeordnet, wegen Ausgabe falschen Geldes zu recherchieren, ist der Angeklagte am 10. April 1869 bei dem Seilermeister Krause in Pontitz eingetreten, hat denselben unter vier Augen zu sprechen verlangt, ihn dann unter der Eröffnung, daß Krause beschuldigt sei, falsches Geld ausgegeben zu haben, aufgefordert, die vorhandene Barschaft vorzuzeigen und von dem von Krause hervorgebrachten aus 23 Talern Courantbillets und ungefähr 12 Talern klingender Münze bestehendem Gelde nach dessen anscheinend genauer Untersuchung die sämtlichen Courantbillets und mindestens 7 Taler klingende Münze unter der Erklärung, daß dieses Geld falsch sei, an sich genommen, auch Krause aufgefordert, ihm sofort nach Crimmitschau an Gerichtsamtsstelle zu folgen. Auf dem Wege dahin und vor Frankenhausen ist indes der Angeklagte unter dem Vorgeben, ein natürliches Bedürfnis befriedigen zu müssen, abseits getreten und hat plötzlich querfeldein die Flucht ergriffen, ist von Krause und von einem von diesem zu Hilfe gerufenen Dritten verfolgt und hat, nachdem er vorher das von Krause abgeschwindelte Geld von sich geworfen, die von seinen Verfolgern beabsichtigte Ergreifung dadurch mit Erfolg sich widersetzt, daß er ein bei sich geführtes Doppel-Terzerol — es hat dasselbe in der Hauptverhandlung ausgelegen und ist von dem Angeklagten rekognosziert worden — aus der Tasche gezogen und damit auf seine Verfolger wenn sie ihn nicht gehen lassen würden, zu schießen gedroht hat. Daß das Doppel-Terzerol damals geladen gewesen, hat man dem Angeklagten, der dies in Abrede gestellt, nicht nachweisen können. Hiernach und da der Angeklagte geständig gewesen, daß er das dem Krause durch die vorgemerkten unwahren Angaben abgelockte Geld sich habe aneignen, es für sich behalten wollen, fällt dem Angeklagten nicht nur ein unter erschwerenden Umständen verübter Betrug — Art. 285, 2b des revid. Strafgesetzbuchs — nach Höhe von 30 Talern, sondern auch das Verbrechen der Widersetzung gegen erlaubte Selbsthilfe — Art. 143 revid. Strafgesetzbuch — zur Last.

III.

In der Sache vom 28. Mai 1869 hat der Angeklagte, der sich damals bei einer seiner Schwestern in deren Mietwohnung bei dem Schmiedemeister Weißflog in Ernstthal aufgehalten, folgende Genanntem zugehörigen Gerätschaften:

a) einen Kinderwagen
b) eine Schirmlampe
c) ein Geldtäschchen
d) das darin vorgefundene Geld in 2 Talern
e) eine Brille in Futteral
f) 2 Sperrhaken oder Dietriche
g) ein zweites Geldtäschchen
h) in Kupfermünze einen Neugroschen 3 Pfennig

aus unverschlossen gewesenen Räumen der Weißflohschen Behausung in der Absicht der Aneignung an sich und fortgenommen.

Die zwei Bunde Sperrhaken sind später bei des Angeklagten Arretur noch in dessen Besitz vorgefunden. . . .

IV.

Am Frühmorgen des 31. Mai 1869 ist der Angeklagte in die Gaststube des Restaurateurs Viktor Bernhard Wünschmann in Leipzig eingetreten, hat ein Glas Bier verlangt, ist aber von dem allein anwesend und mit Aufräumen beschäftigten Schenkmädchen beschieden worden, daß von den Wirtsleuten noch niemand aufgestanden sei, hat sodann eine augenblickliche Entfernung des Schenkmädchens benutzend, 5 Stück, einen Satz Billardbälle, welche auf dem Weißflohschen Billard gelegen haben, heimlich in der Absicht der Zueignung an sich genommen und unter dem Bemerken, daß er wiederkommen werde, sich entfernt, ist sofort nach Chemnitz gegangen und hat dort durch einen Dienstmann die Weißflohschen Billardbälle an einen Drechslermeister für 5 Taler verkauft, das Geld erhalten und ist dann entflohen, weil er zwei Chemnitzer Polizeidiener, denen der von ihnen zufällig in Erfahrung gebrachte Verkauf der Billardbälle verdächtig erschien, dem Angeklagten gefolgt und ihn aufgefordert hatten, über seine Person sich auszuweisen. . . .

V.

Einen gleichen Diebstahl in Höhe von 66 Talern 15 Neugroschen hat der Angeklagte insofern verübt, als er in der Nacht zum 4. Januar 1869 aus dem unverschlossenen Pferdestall des Gasthofsbesitzers Schreier zu Bräunsdorf bei Waldenburg, ein Schreier gehöriges Pferd herausgezogen samt einer Trense, einen Halsriemen und einer Reitpeitsche in der Absicht der Aneignung mit sich genommen, zuerst in Remse zum Verkauf angeboten, dann aber in Hüttenaudorf an den Pferdeschlächter Voigt für 15 Taler verkaufte. Indes ist der Angeklagte von dem Bestohlenen so rasch verfolgt worden, daß er es für ratsam gehalten, ohne den Kaufpreis von Voigt ausgezahlt erhalten zu haben, aus Hüttenaudorf sich schleunigst zu entfernen.

VI.

Am 15. Oktober 1869 ist der Angeklagte bei dem Weber und Bäcker Wapler in Mülsen St. Jakob eingetreten und hat sich für einen Expedienten des Advokaten Dr. Schaffrath in Dresden ausgegeben und Wappler, durch die unwahre Botschaft, demselben sei von einem Verwandten in Amerika eine Erbschaft zugefallen und er möge daher mit seinen drei Söhnen sofort nach Glauchau gehen, um dort in Dingelstädts Hotel mit Dr. Schaffrath zusammenzutreffen, zu bestimmen gewußt, sich nebst seinen drei Söhnen wirklich nach Glauchau auf den Weg zu machen. Der Angeklagte, der vorgeben, daß er zunächst in Zwickau eine Besorgung habe, dann aber ebenfalls nach Glauchau kommen werde, ist indes bald nach der Entfernung Wapplers und dessen Söhne in die Wapplersche Behausung zurückgekehrt und hat der verehelichten Wappler und deren Schwiegertochter eröffnet, daß in ihrem Hause Falschmünzereien getrieben werden, daß er deshalb hausuchen müßte und daß er Wappler und dessen Söhne durch einen Vorwand bestimmt habe, nach Glauchau zu gehen, um das Aufsehen eines Transports durch die Gendarmerie zu vermeiden. Auf des Angeklagten Verlangen hat die verehelichte Wappler ihres Ehemannes Geldvorrat hervorgebracht, wovon der Angeklagte 28 Taler als angeblich falsches Geld sich aneignete, an sich und mit sich fortnahm; somit aber eines Betruges im Sinne des Art. 285 sub 8 des revid. Strafgesetzbuchs sich schuldig gemacht.

VII.

Während einer der letzten Nächte vor der am 2. Juli 1869 erfolgten Arretur des Angeklagten ist derselbe in das verschlossene Kegelhaus des Restaurateurs Engelhardt in Hohenstein durch ein Schiebefenster des Kegelhauses eingestiegen und hat in der Absicht der Aneignung ein Handtuch, Eigentum Engelhardts, gerichtlich auf 3 Neugroschen 5 Pfennig gewürdigt und ein Zigarrenpfeifchen, Eigentum des Engelhardtschen Schwiegersohnes Barth an sich und mit sich fortgenommen. . . .

VIII.

Bei der am 2. Juli erfolgten Arretur des Angeklagten sind in dessen Besitz zwei Schriftstücke vorgefunden, welche, mit Nr. 25 und 26 bezeichnet, in der Hauptverhandlung vorgelegen haben und welche der Angeklagte rekognosziert und geständig in der Absicht gefertigt hat, um davon bei Ausführung seiner Betrügereien und Schwindeleien Gebrauch zu machen. Das eine dieser Schriftstücke, mit Nr. 25 bezeichnet, trägt die Aufschrift „Polizeiliche Legitimation" und die gefälschte Unterschrift:

Dresden, am 19. Juni 1869
Dr. Schwarze
Generalstaatsanwalt

und soll dem Inhalte nach dem Inhaber zu Recherchierungen nach falschem Papier- und Silbergeld ermächtigen, während das zweite Schriftstück Nr. 26 die Ueberschrift:

„Akta betr. in Sachen der Erbschaft des Partikuliers . . ."

und folgende Unterschrift trägt:

Dresden, am 24. Mai 1869
Vereinigtes deutsch-amerikanisches Konsulat
G. D. Burton
amerikanischer Generalkonsul
Heinrich v. Sybel
sächsischer Generalkonsul.

Der Inhalt dieses Schriftstückes bezieht sich auf die Erbschaft eines in Cincinnati angeblich verstorbenen Partikuliers, dessen Name jedoch noch offen gelassen wurde und auf einen angeblich von dem Dr. Schaffrath und der unbekannten Erben haftbar erlassenen öffentlichen Ausruf.

Daß der Angeklagte von diesen Schriftstücken irgendwie Gebrauch gemacht habe, ist von ihm in Abrede gestellt, ihm auch nicht nachgewiesen worden. Es fällt daher dem Angeklagten insoweit das Verbrechen der Fälschung offensichtlicher Urkunden im Sinne der Vorschrift Art. 311, Abs. 2 des revid. Strafgesetzbuchs zur Last.

Bezüglich der Abmessung der von dem Angeklagten verübten Verbrechen halber verwirkte Strafen hat der Gerichtshof zunächst die wiederholte Straffälligkeit zu berücksichtigen gehabt, dem mehrfach vorhandenen Ersuchen aber unter dem Umstande, unter dem Ersatzleistung von den Verletzten verlangt wurde, einigen Wert nicht beilegen können und übrigens den für angemessen erachtet, von der Bestimmung Art. 299 revid. Strafgesetzbuchs soweit es tunlich ist, Gebrauch zu machen. . . . (Berechnung der Strafen.)

* * *

Aus der ersten Beilage zu Nr. 87 der Leipziger Zeitung vom 14. April 1869.

Bekanntmachung.

In hiesiger Gegend hat heute ein unbekannter soweit möglich nachstehend beschriebener Mann einen Betrug in der Weise ausgeführt, daß er sich als Mitglied der geheimen Polizei ausgegeben, welches Recherchen nach falschem Papiergeld anzustellen habe, sich unter diesem Vorwand in Besitz von ca. 30 Talern gesetzt und mit diesen geflohen. Auf der Flucht hat er die Verfolger durch Vorhalten eines Doppel-Terzerols an seiner Arretur gehindert.

Der Betrüger ist jedenfalls identisch mit dem untern 1. d. Mts. von der Kgl. Staatsanwaltschaft Mittweida Verfolgten. Auf der Flucht ist demselben eine kleine Marke entfallen, auf welchem mit blauem Stempel die Namen Julius Metzner, Ober-Langwitz aufgedruckt sind. Der Unbekannte ist von mittlerer Größe mit braunem dünnen Schnurrbart und braunem langen Haupthaar, trug breitkrempigen hellbraunen Filzhut, hellbraunen Rock und Weste, Beinkleider von gleicher Farbe und schwarzen Gallons.

Crimmitschau, den 10. April 1869
Das Königl. Gerichtsamt,

* * *

Telegramm vom 2. Februar 1870
an die K. K. Bezirkshauptmannschaft Tetschen.

Der dort zur Haft gebrachte angebliche Alwin Wadenbach aus Orbn, welcher identisch mit dem entsprungenen Karl Friedrich May, ehemaligen Schullehrer, und ein sehr gefährlicher Verbrecher ist, soll dort sofort aufgehalten werden. . . .

Der Staatsanwalt.

II.

16. P. 53/10
50

Urteil
Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache des Redakteurs Friedrich Kahl zu Berlin, Moosdorfstr. 4,

Privatklägers,

gegen den Redakteur Dr. Hugo Nathanson, zu Charlottenburg, Lutherstr. 13

Angeklagten

wegen Beleidigung
hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urteil des Kgl. Schöffengerichts in Charlottenburg vom 7. Januar 1910 eingelegte Berufung

die 4. Strafkammer des Kgl. Landgerichts III in Berlin in der Sitzung vom 8. Juli 1910, an welcher teilgenommen haben:
Landgerichtsrat Charmak
als Vorsitzender,
Landrichter Dr. Königsberger,
Gerichtsassessor Klotz
als beisitzende Richter,
Referendar Sponer
als Gerichtsschreiber,
für Recht erkannt:
Das angefochtene Urteil wird im Strafmaß dahin abgeändert, daß die Strafe auf eine Geldstrafe von fünfzig Mark, im Unvermögensfalle auf fünf Tage Gefängnis ermäßigt wird. Im übrigen wird die Berufung verworfen. Die gerichtlichen Kosten der Berufung tragen die Parteien zur Hälfte, die außergerichtlichen werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

Durch das angefochtene Urteil ist der Angeklagte auf Grund der tatsächlichen Feststellung,
daß er zu Berlin im April 1909 den Privatkläger durch den Artikel vom 11. April 1909 „Bundprogesse" wörtlich und durch Behauptung nicht erweislich wahrer Tatsachen, welche geeignet sind, denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, beleidigt hat, und zwar öffentlich, wegen Vergehens gegen die §§ 185, 186, 73 St. G. B. und § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 unter Auferlegung der Kosten des Verfahrens zu 150 Mk. Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt, auch ist dem Privatkläger gemäß § 200 St. G. B. die Publikationsbefugnis zugesprochen worden.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte in der rechten Frist und Form Berufung eingelegt.

Die Hauptverhandlung zweiter Instanz hat folgendes ergeben:

... Lebius lebt seit längerer Zeit mit dem bekannten Jugendschriftsteller Carl May in Feindschaft. Diese Feindschaft ist sowohl in der Presse wie an Gerichtsstelle bereits erörtert worden und hat vor einigen Jahren in dem Schriftsteller Lebius den Gedanken aufkommen lassen, sich in einer Broschüre mit der Persönlichkeit seines Gegners May zu beschäftigen. Zur Ausführung seines Vorhabens suchte er mittels Inserate im „Berliner Tageblatt" eine literarisch gebildete Hilfskraft. Als solche meldete sich dann bei ihm der jetzige Privatkläger. Dieser sollte zuerst nur nach Diktat die schriftstellerischen Gedanken des Lebius über den Fall May niederschreiben, da er sich aber gern selbst schriftstellerisch betätigen wollte, so übergab ihm Lebius gegen eine bestimmte Entschädigung das von ihm gesammelte Material, um mit dessen Benutzung eine selbständige Arbeit über das Thema „Dichtung und Verbrechen" zu fertigen. Die Uebergabe des Materials erfolgte im Herbst 1907. Der Privatkläger sollte die Arbeit möglichst schnell fertigstellen; die Fertigstellung verzögerte sich jedoch bis zum Frühjahr 1908. Wie die hierüber in Bezug genommenen und in der Hauptverhandlung zwecks Beweises zur Verlesung gebrachten Briefe des Privatklägers vom 30. November, 18., 23. und 30. Dezember 1907, sowie vom 20. Januar, 28. Februar, 5., 10., 12., 21., 23. und 24. März 1906 ergeben, entschuldigte sich der Privatkläger wegen der Verzögerung der Fertigstellung zunächst mit der Sammlung des umfangreichen Materials, am 23. Dezember 1907 versprach er, die Broschüre bis Ende Januar fertig zu stellen. Ende Januar 1908 bat er darauf den Schriftsteller Lebius, ihm weiteres Material aus der „Frankfurter Zeitung", dem „Kunstwart" usw. sofort zugänglich zu machen, da er ohne dasselbe mehrere Kapitel nicht zum Abschlusse bringen könne, und versprach gleichzeitig, das fertige Manuskript der Broschüre alsdann mit der Veröffentlichungserlaubnis zu überbringen. Am 28. Februar 1908 fragte er wiederum bei Lebius an, ob er ihm „am nächsten Donnerstag das fertige Manuskript der Broschüre Dichtung und Verbrechen (betr. Carl May) übergeben könne mit der Druckerlaubnis". Unter dem 5. März 1908 teilte er dagegen mit, daß die rechtzeitige Fertigstellung der Broschüre in Frage gestellt sei, während er kurz darauf einen Teil des gesammelten Materials an Lebius übersandte und sich verpflichtete, den Rest mit der Druckerlaubnis postwendend zuzusenden. Ein ähnliches Versprechen gab er in dem Briefe vom 10. März 1908, um dann am 12. März 1908 einen neuen Teil des Falles May mit dem Bemerken zu übersenden, daß die noch fehlenden, etwa 4—5 Seiten nach erfolgter Lesung der Korrektur abgehen sollten. In dem letzterwähnten Schreiben verpflichtete sich der Privatkläger ehrenwörtlich, „bis Sonntag die gesamte Broschüre abzuliefern" und ermächtigte Lebius, den gesandten Teil der Broschüre schon in Satz zu geben. Die größere Mehrzahl der bisher erwähnten Briefe enthält ferner Bitten des Privatklägers an Lebius um Uebersendung von Geld. Wegen dieser Geldforderungen kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Privatkläger und Lebius. Im Laufe dieser Auseinandersetzung zog der Privatkläger die oben erwähnte Druckerlaubnis zurück, erwiderte aber dann am 21. März 1908 auf eine Zuschrift des Lebius, daß er die Broschüre unter seinem Namen herausgeben werde, er behalte sich die weiteren Schritte vor; der Brief vom 21. März 1908 war mit folgender Nachschrift versehen:

„Meine Druckerlaubnis habe ich nicht zurückgezogen, sondern überhaupt nie gegeben."

Die Briefe vom 23. und 24. März 1908 endlich enthalten einen Vergleichsvorschlag des Privatklägers, welcher im wesentlichen die Erteilung der Druckerlaubnis von weiterer Honorarzahlung abhängig machte. Lebius fügte der von dem Privatkläger zusammengestellten Arbeit, welche etwa 13 Druckseiten umfaßte, eine Einleitung von etwa 4 Seiten hinzu und veranlaßte die Herausgabe der Broschüre unter dem Titel: „Karl May, ein Verderber der deutschen Jugend, von F. W. Kahl-Basel" (1908, Hermann Walther, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 30, Nollendorfplatz 7.)

Nunmehr wandte sich der Privatkläger in einem Schreiben d. d. Berlin-Johannisthal, Bismarckstr. 6, III, 27. April 1908 an den Schriftsteller May. Darin heißt es:

„Kürzlich hatte ich Gelegenheit, im Berner Bund eine Notiz über eine Broschüre „Karl May als Jugendverderber" zu lesen. Als Verfasser der Broschüre war F. W. Kahl zu lesen. Ich muß mich nun energisch dagegen verwahren, diese Broschüre verfaßt zu haben. Der wirkliche Urheber ist Ihr persönlicher Gegner, Herr Rudolf Lebius. Er hat es verstanden, meine Unerfahrenheit zu benutzen, meinen guten Namen für eine Sache zu verwenden, die mich persönlich anwidert.

Herr Lebius gab mir s. Zt. den Auftrag, ein Buch über Dichtung und Verbrechen zu schreiben. Angeblich wollte er mir damit helfen . . .

Als Material aber stellte mir Herr Lebius nur Schriften über Sie — dazu hauptsächlich aus eigener Feder — zur Verfügung. In mündlichen Konferenzen mußte ich eine Menge seiner Bemerkungen notieren, die ich in das Manuskript einfügen sollte. Im Laufe der Zeit kamen mir aber Bedenken, als ich gewahr wurde, daß Herr Lebius ein ganz gemeines Pamphlet gegen Sie verfaßt haben wollte. Meine Befürchtungen wurden bestätigt, als er mir eines Tages erklärte, daß die Broschüre bis zum 1. April gedruckt sein müßte, sonst habe sie für ihn keinen Wert mehr. Auf meine Erkundigungen nach diesem besonderen Wert am 1. April erfuhr ich, daß er Anfang April einen Prozeß gegen Sie habe. Ich weigerte mich nun, irgendetwas zu liefern und sann auf Mittel, ihm das Vorschußhonorar zurückzuzahlen. Herr Lebius bedrängte mich nun und ich schrieb an einem Abend eine Anzahl Seiten, die ich ihm in der Ueberzeugung, daß sie für seine Zwecke vollständig unbrauchbar seien, zusandte."

Nachdem dann in dem Schreiben auseinandergesetzt ist, daß Lebius versucht habe, von dem Privatkläger die Erlaubnis zu erhalten, ein von ihm (Lebius) gefertigtes neues Manuskript unter seinem (des Privatklägers) Namen herausgeben zu dürfen, wird fortgefahren:

„Der Bekräftigung — — — schrieb ich gleichzeitig noch an Herrn Lebius . . . ein ausdrückliches Verbot, irgend etwas aus meiner Feder oder unter meinem Namen zu veröffentlichen. Herr Lebius schrieb mir auf dies hin, ich möge ihm sofort 250 Mark senden, sonst gehe die Sache ihre Wege. Ich war dazu nicht imstande, und vor kurzem las ich im Berner Bund, daß unter meinem Namen eine Broschüre veröffentlicht wurde, von deren Inhalt ich den zwanzigsten Teil geschrieben habe und in der von meiner Seite keine persönlichen Beleidigungen enthalten sind . . ."

Der Privatkläger gab ferner in einem Prozesse, den May gegen die Verlagsbuchhandlung Hermann Walther anstrengte, folgende eidesstattliche Versicherung ab: „Die Broschüre wurde ohne mein Wissen und gegen mein ausdrückliches Verbot gedruckt und in Umlauf gesetzt. Herr Lebius gab mir im November vorigen Jahres in Auftrag, ein größeres Werk über „Dichtung und Verbrechen" zu schreiben. Er bezahlte mir zum Voraus 100 Mk. und kurze Zeit darauf weitere 100 Mk. Ich übernahm den Auftrag, da Herr Lebius nichts davon bemerkte, daß die Arbeit eine Beleidigung von Karl May abgeben müsse. Durch folgende Aeußerungen des Herrn Lebius wurde mir der wahre Zweck erst später bekannt, worauf ich mich weigerte, irgend etwas unter diesem Gesichtspunkt zu schreiben . . .

Zu der Broschüre selbst habe ich noch zu bemerken, daß Herr Lebius nur diesen ganz geringen Teil meines Manuskriptes benutzt hat, daß er diesen mit zahlreichen Zusätzen versehen und daß er seine Ausführungen dazu setzte, um das Ganze widerrechtlich unter meinem Namen herauszugeben. Durch Versprechungen versuchte er, zu der endgültigen Form meinen Namen zu erhalten, was ihm aber nicht gelang. Zudem fälschte er den Untertitel in tendenziöser Weise.

Ich bedaure, daß unter meinem Namen eine solche Schmähschrift gegen den beliebten Schriftsteller Karl May veröffentlicht worden ist, und ich betrachte es als meine Pflicht, den wirklichen Verfasser, seine Zwecke und Ziele und die Art, wie er in skrupelloser Weise den Namen unbescholtener Leute mißbraucht, hierdurch zu beleuchten.

gez. F. W. Kahl."

Die „Metallarbeiter-Zeitung" benutzte sowohl den Brief des Privatklägers an Karl May vom 27. April 1909 wie die vorstehend wiedergegebene eidesstattliche Versicherung zu einem in ihrer Nr. 13 des Jahrganges 1909 veröffentlichten parteipolitischen Artikel unter der Ueberschrift: „Zur Charakteristik des Lebius."

Als Erwiderung auf diesen Artikel erschien am 11. April 1909 in der von dem Angeklagten redigierten Zeitschrift „Der Bund" ein Aufsatz „Bundespresse", in welchem es u. a. heißt:

„Die „Metallarbeiter-Zeitung" versucht . . . ihren Lesern weis zu machen, daß sie ihre Kenntnis aus den Gerichtsakten geschöpft habe, und daß die vorgebrachten Verleumdungen vor Gericht festgestellte Tatsachen seien. Beides sind grobe Unwahrheiten. Es handelt sich nicht um die Gerichtsakten, sondern um die Handakten des Mayschen Rechtanwalts Bahn. An Herrn Bahn haben May und Redakteur Kahl eine Anzahl verlogener Briefe gerichtet, die natürlich den Handakten einverleibt wurden. Zur Bewertung der Mayschen und Kahlschen Behauptungen kommt es nun darauf an: Können die beiden ihre Anklagen beweisen? Darauf ist zu erwidern: Das können sie nicht. Andererseits kann aber erwiesen werden, daß May und Kahl die Unwahrheit behaupten, und zwar kann das bewiesen werden durch zahlreiche Kahlsche Briefe, durch das noch vorhandene Broschürenmanuskript Kahls und durch die Gerichtsaktien. Ferner kommt hier die Unglaubwürdigkeit der Zeugen May und Kahl in Betracht. May ist, wie mehrfach hervorgehoben, ein notorischer Zuchthäusler und Schwindler . . . Ebensounglaubwürdig ist Redakteur Kahl, ein sittlich verkommener junger Bursche, der noch nicht einmal seiner Militärpflicht genügt hat, seit Jahr und Tag aber bereits mit einem minderjährigen Mädchen gegen den Willen der machtlosen Eltern im Konkubinat zusammenlebt.

Gegen Kahl, mit dem sich auch wegen anderweitiger Betrügereien die Behörde beschäftigt, ist Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung erstattet worden. Nach der Darstellung der „Metallarbeiter-Zeitung" hat es den Anschein, als wenn Kahl die Druckerlaubnis der May-Broschüre aus Reue zurückgezogen habe, dabei wollte laut vorliegendem Brief Kahl die Druckerlaubnis nachträglich davon abhängig machen, daß er noch weitere 150 Mk. Honorar bekäme. Uebrigens aber wird der Beweis dafür erbracht werden, daß Kahl gar nicht berechtigt war, dem Druck der Broschüre irgendwie zu widersprechen. Wir teilen das alles nur zur Orientierung unserer Leser mit . . ."

Der Angeklagte hat nun versucht, den Beweis der Wahrheit für die von ihm behaupteten Tatsachen zu führen. Dieser Beweis ist ihm nach der Ueberzeugung des Berufungsgerichts zu einem erheblichen Teile gelungen.

Zunächst ist durch die von ihm wiedergegebene Korrespondenz als erwiesen anzusehen, daß der Privatkläger in den Briefen an Rechtsanwalt Bahn, da sie dasselbe enthalten wie das Schreiben des Privatklägers an May vom 27. April 1909, über die Broschüre wissentlich Unwahrheiten mitgeteilt hat. Der Inhalt des Schreibens des Privatklägers vom 27. April 1909 an May ist mit den Angaben in seinen vorausgegangenen Briefen an Lebius hinsichtlich der Art der ihm übertragenen Arbeit, des Hineinziehens der Person Karl Mays in die Broschüre, der Fertigstellung u. dgl. mehr nicht zu vereinen. Der Privatkläger ist von der Wahrheit erheblich abgewichen, und zwar bewußt, da er über den Gegenstand der Korrespondenz genau unterrichtet war. Der Ausdruck „verlogene Briefe" trifft daher auf seine Schreiben sehr wohl zu, denn darunter sind solche Briefe zu verstehen, in denen wie im vorliegenden Falle wissentlich die Unwahrheit gesagt wird. Vor allem ist die Mitteilung, daß der Privatkläger von der Broschüre nur den zwanzigsten Teil geschrieben habe, eine bewußte Wahrheitswidrigkeit. Der Schriftsteller Lebius, welcher wegen des Verdachtes der Mittäterschaft als Zeuge nicht beeidigt worden ist, hat insofern einwandsfrei bekundet, daß nur die Einleitung der Broschüre von ihm herrühre, während der übrige Teil von dem Privatkläger verfaßt sei. Da nun die Einleitung 4 Druckseiten, der übrige Teil aber 13 Druckseiten umfaßt, so muß die in dem Briefe vom 27. April 1909 an Karl May gemachte Mitteilung des Privatklägers, daß er von dem Inhalt der Broschüre nur den

zwanzigsten Teil geschrieben habe, als ein bewußtes Abweichen von wahren Tatsachen, welches man im Volksmunde als „Lüge“ zu bezeichnen pflegt, angesehen werden. Unwahr ist ferner die ganze Darstellung als ob der Privatkläger von Lebius durch mißbräuchliche Ausnutzung seiner Unerfahrenzeit zur Abfassung seiner Broschüre bestimmt worden sei und als ob sein Rücktritt von der Arbeit und die Weigerung der Druckerlaubnis darauf zurückzuführen wäre, daß er den Charakter der Schrift, als eines Pamphlets gegen May erst nachträglich erkannt und deshalb Reue empfunden habe. In Wirklichkeit hat der durchaus erfahrene und genügend intelligente Privatkläger schon lange vorher gewußt, worum es sich bei der Broschüre handle und seine einstmalige Sinnesänderung ist ausschließlich dadurch herbeigeführt worden, daß es ihm nicht gelang, von Lebius mehr Honorar dafür zu erlangen.

Hieraus ergibt sich weiter, daß der Privatkläger auch in der eidesstattlichen Versicherung wissentlich falsche Angaben gemacht hat. Er hat sich nämlich entgegen seiner Versicherung nicht geweigert, irgend etwas unter dem Gesichtspunkte einer Beleidigung des Karl May zu schreiben. Dies lassen seine Briefe vom 28. Februar und 12. März 1908 erkennen, in denen er den „Fall May“ ausdrücklich hervorhebt. Zu der Broschüre ist ferner nicht, wie es weiter heißt, nur ein ganz geringer Teil seines Manuskriptes benutzt worden, sondern sie ist bis auf die Einleitung und einige kurze Zusätze und Verbesserungen durch Lebius das Werk des Privatklägers. Wissentlich unwahr ist auch der Schlußsatz der eidesstattlichen Versicherung, in welchem sich der Privatkläger den Anschein gibt, als ob er die Veröffentlichung der Schmähschrift gegen den beliebten Schriftsteller May bedaure und zum Ausdruck bringt, daß die Broschüre und ihre Veröffentlichung einen skrupellosen Mißbrauch seines Namens bedeute. In Wahrheit wäre er mit dem Erscheinen der Schrift unter seinem Namen durchaus einverstanden gewesen, wenn Lebius ihm noch weiteres Honorar gezahlt hätte.

Wenn sodann in dem inkriminierten Artikel behauptet ist, daß der Angeklagte seit Jahr und Tag mit einem minderjährigen Mädchen gegen den Willen der machtlosen Eltern im Konkubinat zusammenlebt, so ist auch diese Behauptung durch die Beweisaufnahme bestätigt worden. Die jetzige Ehefrau des Privatklägers hat als Zeugin glaubhaft ausgesagt, daß sie dem Privatkläger, welchen sie im Jahre 1907 durch ein von ihm veranlaßtes Inserat in einer Konstanzer Zeitung kennen gelernt hatte, nach Berlin gefolgt ist und hier sowie in Johannisthal und demnächst in Halle ohne Einwilligung der Eltern und sogar gegen den Willen ihres Vaters mit dem Privatkläger nicht nur zusammengelebt und dessen Haushalt geführt, sondern seit 1908 auch geschlechtlich verkehrt hat. Die Zeugin war, als sie sich in einen intimen Verkehr mit dem Privatkläger einließ, 18 Jahre alt, also ein minderjähriges Mädchen und hat ihn erst im Laufe des jetzigen Privatklageverfahrens geheiratet.

In ähnlicher Weise, wie seine jetzige Ehefrau, machte eine gewisse Günther aus Konstanz und die eidlich als Zeugin vernommene Schriftstellerin Lenelotte Schultz-Winfeld aus Berlin die Bekanntschaft des Privatklägers. Sie wünschte sich zu verheiraten und veröffentlichte deshalb 1907 im „Berliner Tageblatt“ ein Inserat etwa folgenden Inhalts: „Schriftstellerin in Not wünscht Heirat“. Auf dieses Inserat meldete sich der Privatkläger, der damals kaum 19 Jahre alt als Redakteur an einer Zeitung in Konstanz beschäftigt war. Die Zeugin und der Privatkläger traten in Briefwechsel, wobei letzterer die erstere aufforderte, nach Konstanz zu kommen und ihr 45 Mk. Reisegeld schickte. In Konstanz erkannte die Zeugin bald, daß die bis dahin nicht bekannte Jugend des Privatklägers eine Heirat mit ihm ausschließe. Sie kam aber trotzdem mit ihm häufig zusammen und bewohnte daselbst während des Juli 1907 ein für sie von dem Privatkläger ausgesuchtes Zimmer, auch ließ sie den Privatkläger das gemeinsam in Restaurants eingenommene Mittagessen für sich bezahlen. Sie reiste dann auf eigene Kosten nach Berlin zurück. Hier fand sich im September auch der Privatkläger ein und mietete bei der Mutter der Zeugin ein möbliertes Zimmer, das er etwa bis zum November 1907 inne hatte. Im Laufe dieser Zeit kam es aus eigenem Entschlusse der Zeugin zu einem geschlechtlichen Verkehr mit dem Privatkläger; diesen Verkehr brach die Zeugin jedoch ab, als sie merkte, daß der Privatkläger seine Neigung auch seiner inzwischen nach Berlin verzogenen Konstanzer Liebe, seiner jetzigen Ehefrau, wieder zuwandte. Unrichtig ist es, wenn sich der Privatkläger von der Zeugin Schultz-Winfeld hat Geldvorteile gewähren lassen; im Gegenteil hat er, wie vorher ausgeführt, die Zeugin unterstützt und sich in seinen Beziehungen zu ihr im ganzen einwandsfrei geführt, da der Geschlechtsverkehr zwischen beiden auch auf die Zeugin zurückgeführt ist.

Bezüglich der Verdächtigung, daß der Privatkläger Betrügereien begangen habe, ist nur erwiesen, daß er nebst seiner jetzigen Ehefrau aus einer von ihnen gemeinsam gemieteten Zweizimmer-Wohnung in dem früher dem Zeugen Maschmeyer gehörigen Hause Bismarckstraße 6 zu Johannisthal bei Berlin Ende Juni 1908 unter Mitnahme der geringfügigen Habe, soweit diese einigen Wert hatte, heimlich ausgezogen, ohne die für Juli bis September fällige Miete zu zahlen, obwohl er die Wohnung im April 1908 für ein halbes Jahr gemietet hatte. Dem Kaufmann Kochhaus, dem er 36 Mk. für Lebensmittel schuldete, hat er erst bezahlt, nachdem er ihm auf dem Bahnhof nachgefahren war. Bei seinem Fortzuge von Halle, wohin er sich mit seiner jetzigen Frau von Johannisthal begeben hatte, ist er der Bäckermeisterin Schimpf 3,10 Mk. für Backwaren und der Witwe Kaiser 1,90 Mk. für Milch schuldig geblieben, ohne daß er diese von seinem beabsichtigten Fortzuge benachrichtigt hat. Ebenso hat er in Halle einmal aus einer vom Rentier Gente gemieteten Wohnung heimlich ausziehen wollen, ohne vorher gekündigt zu haben. Die fällige Miete hatte er bezahlt.

Das von der Kgl. Staatsanwaltschaft I Berlin dieserhalb eingeleitete Strafverfahren ist eingestellt worden, weil dem Privatkläger nicht nachgewiesen sei, daß er von vornherein nicht die Absicht gehabt habe, seine Gläubiger nicht zu bezahlen.

Das Berufungsgericht ist gleichfalls zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Privatkläger in den erwähnten Fällen nur Schulden gemacht hat, ohne daß ihm dabei eine btrügerische Absicht innegewohnt hat.

Eine nochmalige Beweiserhebung hierüber, die von dem Angeklagten beantragt war, erschien nicht erforderlich, da andere Tatsachen, als die in dem Ermittlungsverfahren erörterten, von ihm nicht vorgebracht sind. Der Antrag ist daher nicht geeignet, den Beweis der Wahrheit der von dem Angeklagten behaupteten Tatsachen zu erbringen.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Berufungsgericht den Wahrheitsbeweis nur betreffs des Vorwurfs anderweitiger Betrügereien — Ziffer 3 — nicht für geführt erachtet, dagegen die übrigen behaupteten Tatsachen — Ziffer 1, 2, 4 — als erweislich wahr angesehen. Aus der Form dieser Aeußerungen oder den Umständen, unter denen sie erfolgt sind, geht eine Absicht des Angeklagten, den Privatkläger zu beleidigen, nicht hervor. In Frage kommen könnte hierfür lediglich die Bezeichnung der Briefe des Privatklägers an Rechtsanwalt Bahn „als verlogen“. Bei der groben bewußten Wahrheitswidrigkeit, mit welcher der Privatkläger darin seine Tätigkeit für Lebius an der Broschüre schildert und der Doppelgängigkeit seines Verhaltens in dieser Angelegenheit ist die Charakterisierung seiner Briefe als „verlogen“ durchaus gerechtfertigt und ein Ausdruck sachlicher Kritik. Die Schärfe dieser Ausdrucksweise wird, außerdem mit Recht, durch die heftige Polemik zwischen dem „Bund“ und der „Metallarbeiter-Zeitung“ über die Rolle des Privatklägers bei dem Zustandekommen der May-Broschüre beeinflußt. Der Tatbestand des § 192 St. G. B. ist hiernach nicht vorhanden.

Bei dieser Sachlage enthält der Artikel des „Bund“ einen Verstoß gegen § 186 St. G. B. nur durch den Vorwurf, daß Privatkläger Betrügereien begangen habe, sowie eine Beleidigung nach § 185 St. G. B. durch die Bezeichnung des Privatklägers als sittlich verkommener junger Bursche. Mit Recht nimmt der Angeklagte für Abfassung und Publikation des Artikels den Schutz des § 193 St. G. B. B. in Anspruch. . . .

Wohl aber hat sich der Angeklagte nach § 185 St. G. B. strafbar gemacht, indem er den Privatkläger als einen sittlich verkommenen jungen Burschen bezeichnet hat. Eine solche Charakteristik verdient der Privatkläger trotz des im ganzen recht ungünstigen Ergebnisses der Beweisaufnahme keineswegs. Gerade seine Beziehungen zu der Zeugin Schultz-Winsfeld und zu seiner jetzigen Ehefrau, die zu dieser Aeußerung wesentlich Anlaß gegeben haben, haben sich von allen Beschuldigungen als die einwandfreiesten herausgestellt. Bezüglich der Zeugin Schultz-Winsfeld ist dies schon oben ausgeführt. Was das Verhältnis zu seiner Frau vor der Ehe anbelangt, so ist diese trotz Abratens des Privatklägers nach Berlin zu ihm gekommen und der intime Verkehr zwischen ihnen ist auf Seiten des Mädchens freiwillig erfolgt, weil sich beide als verlobt betrachtet haben. Sobald die gesetzlichen Hindernisse für eine Eheschließung beseitigt waren, hatten sie sich geheiratet. Der Ausdruck „sittlich verkommener“ Bursche“ ist zudem seiner Form nach absichtlich beleidigend, wie keiner weiteren Ausführung bedarf. Es hätte genügt und der Sachlage entsprochen, wenn der Angeklagte den Privatkläger als einen sittlich nicht einwandsfreien oder sonst minderwertigen jungen Menschen bezeichnet hätte. Die Charakteristik als sittlich verkommener Bursche geht über den Rahmen des § 193 St. G. B. hinaus.

Der Angeklagte ist demnach wegen dieser Beleidigung zu bestrafen. Bei dieser Sachlage erschien hierfür eine Geldstrafe von 50 Mk. als angemessene und ausreichende Sühne der Tat. Dementsprechend ist das angefochtene Urteil abgeändert worden.

Die Unterstellung der Freiheitsstrafe beruht auf den §§ 28, 29, die Zubilligung der bereits von dem Vorderrichter ohne Rechtsirrtum ausgesprochenen Publikationsbefugnis auf § 200 St. G. B.

Die Kosten der Berufung sind gemäß § 505 St. P. O. angemessen verteilt worden.

gez. Charmak. Königsberger. Kloz.

Ausgefertigt

Berlin, den . . Juni 1910.

Gerichtsschreiber des Kgl. Landgerichts III.

Verantwortlich für Redaktion: H. Speckmann, Berlin.

Druck: Linden-Druckerei u. Verl.-Ges. m. b. H., Berlin SW., Lindenstr.